

tionär zu behandeln. Diese Behandlung ist stationär zu beenden.

## § 4

Im Anschluß an eine halbstationäre oder eine stationär begonnene und halbstationär weitergeführte und ordnungsgemäß abgeschlossene Behandlung kann von der Kreisstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten eine Schonungszeit bis zu 14 Tagen gewährt werden.

## § 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1970 in Kraft.

Berlin, den 1. April 1970

**Der Minister für Gesundheitswesen**  
**S e f r i n**

**Zehnte Durchführungsbestimmung\***  
**zur Verordnung**  
**zur Verhütung und Bekämpfung**  
**der Tuberkulose**

**— Sonderleistungen für Tuberkulosekranke —**  
**vom 1. April 1970**

Auf Grund des § 31 der Verordnung vom 26. Oktober 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose (GBl. II S. 509) in Verbindung mit der Einführung der neuen Betreuungsgruppenordnung für Personen mit tuberkulösem Befund\*\* wird Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

## § 1

Der § 2 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1961 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Sonderleistungen für Tuberkulosekranke — (GBl. II 1962 S. 13) erhält folgende Fassung:

„(2) Krankengeldzuschläge werden gewährt bei

- a) stationärer Behandlung in
  1. Kliniken und Heilstätten für Tuberkulose und Lungenkrankheiten
  2. Kliniken der Universitäten und Medizinischen Akademien
- b) vorläufiger Aufnahme in einem Krankenhaus, wenn von der Kreisstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten ein Antrag auf Einleitung einer Behandlung in einer der unter Buchst. a oder — bei entsprechendem Befund — in einer der unter Buchst. c genannten Einrichtungen gestellt worden ist

\* 9. DB vom 1. April 1970 (GBl. II Nr. 39 S. 291)

\*\* Richtlinien für die Registrierung und gesundheitliche Überwachung der tuberkulösen Betreuungsstellen und der Exponierten vom 29. Dezember 1969 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 5/1970 S. 30)

c) ärztlich verordneter halbstationärer Behandlung in einer ärztlich geleiteten Tagesliegestätte im unmittelbaren Anschluß an eine stationäre Behandlung oder anstelle einer stationären Behandlung gemäß den Vorschriften der Neunten Durchführungsbestimmung vom 1. April 1970 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Halbstationäre Behandlung — (GBl. II S. 291)

d) ärztlich verordneter Schonungszeit im unmittelbaren Anschluß an die stationäre Behandlung in einer der unter Buchst. a genannten Einrichtungen\*\*\* oder im unmittelbaren Anschluß an die halbstationäre Behandlung gemäß Buchst. c\*\*\*\*. Die Höchstdauer der Schonungszeit wird gesondert festgelegt.“

## § 2

Der § 6 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(2) Tuberkulosekranke erhalten monatliche Beihilfen, wenn sie im Anschluß an eine ordnungsgemäß abgeschlossene stationäre oder halbstationäre Behandlung in einer der im § 2 Abs. 2 Buchstaben a und c genannten Einrichtungen (einschließlich Schonungszeit) auf Empfehlung der Kreisstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten in einem Arbeitsverhältnis oder als Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft

- a) eine Halbtagsbeschäftigung ausüben
- b) eine Vollbeschäftigung ausüben und dabei monatlich ein geringeres Nettoeinkommen erzielen, als sie vor Aufnahme der Vollbeschäftigung monatlich als Krankengeld zuzüglich Krankengeldzuschlag oder als monatliche Beihilfe erhalten haben. Voraussetzung hierfür ist, daß nach dem Urteil des Kreistuberkulosearztes die Tätigkeit, die die Kranken vor ihrer Erkrankung an Tuberkulose ausgeübt haben, für sie ungeeignet, die Art der neu aufgenommenen Vollbeschäftigung für ihre Rehabilitation aber geeignet ist.“

## § 3

Im § 5 Buchst. e und im § 7 Abs. 1 Buchstaben h und i der Ersten Durchführungsbestimmung wird das Wort „Tuberkulose-Rekonvaleszenten“ durch das Wort „Tuberkulosekranke“ ersetzt.

## § 4

Der § 8 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„Monatliche Zuschüsse erhalten, soweit nicht Krankengeldzuschläge oder monatliche Beihilfen gewährt werden,

- a) Tuberkulosekranke nach ordnungsgemäßem Abschluß der stationären Behandlung, bei denen

\*\*\* Anweisung vom 2. März 1962 über die Höchstdauer der Schonungszeit nach Beendigung der Behandlung in einer stationären Tuberkuloseeinrichtung (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 4/1962 S. 33) und Erläuterungen vom 29. April 1963 zu dieser Anweisung (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 5/1963 S. 61)

\*\*\*\* § 4 der 9. DB vom 1. April 1970 (GBl. II Nr. 39 S. 291)